

RS Vwgh 1973/10/24 0825/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1973

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §10;

GewO 1859 §23 Abs1;

Rechtssatz

Die vom § 23 Abs 1 GewO geforderte Verlässlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe gebietet nach dem vom GelegenheitsverkehrsG zu normativem Ausdruck gebrachten Zweck dieses Gewerbes das Vorliegen einer speziellen Verlässlichkeit in Ansehung der Beförderung von Personen (Hinweis E 22.12.1971, 1040/71). Die vom Paragraph 23, Absatz eins, GewO geforderte Verlässlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe gebietet nach dem vom GelegenheitsverkehrsG zu normativem Ausdruck gebrachten Zweck dieses Gewerbes das Vorliegen einer speziellen Verlässlichkeit in Ansehung der Beförderung von Personen (Hinweis E 22.12.1971, 1040/71).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1973000825.X01

Im RIS seit

14.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE[®] ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at